

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Referat WA 31  
Graurheindorfer Strasse 108  
53117 Bonn

per Mail: [Konsultation-13-16@bafin.de](mailto:Konsultation-13-16@bafin.de)

Ihr Zeichen

WA 31-Wp 2002-2009/0010

Ihre Nachricht vom

16.11.2016

Ort\_Datum

**Hamburg, 13.12.2016**

## Konsultation 13/2016 – MaComp

### Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit der Teilnahme an der o.g. Konsultation und machen von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Mindestanforderungen an die Compliance der Institute (MaComp) auf diesem Wege gerne Gebrauch. Dabei beziehen wir uns nachfolgend ausschließlich auf die geplante Änderung des BT 5 und die dort anstehenden Streichungen, die sich im Zuge der Änderungen des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes – dort Aufhebung der Absätze 1 bis 4 WpHG im Bereich der Analyse von Finanzinstrumenten – ergeben haben.

Bislang fand sich in BT 5.2 Ziffer 7 Satz 3 der klarstellende Hinweis der Verwaltungspraxis, dass *auch die Erläuterung bereits abgeschlossener Transaktionen im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung oder einer Fondsverwaltung in der Regel keine indirekte Anlageempfehlung darstellt*. – Dieser Hinweis wird nunmehr aus mehr oder weniger formalen Gründen zusammen mit dem gesamten Abschnitt BT 5.2 aufgehoben bzw. aus den MaComp entfernt.

Materiell besteht seitens des nunmehr geltenden – insbesondere gemeinschaftsrechtlich geprägten – Rechtsregimes zu „Anlagestrategien und Anlageempfehlungen“ in diesem Zusammenhang kein Erfordernis, dem vorstehend genannten Hinweis der Verwaltungspraxis künftig die Anerkennung bzw. Geltung zu versagen. Es lässt sich lediglich feststellen, dass sich im neuen Rechtsregime ein solcher ausdrücklicher Hinweis lediglich nicht mehr findet. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass der genannte Hinweis auch weiterhin materiell zutreffend ist und von den Instituten entsprechend der bisherigen Handhabung angewandt werden kann. – Eine solche Einschätzung rechtfertigt sich u.E. insbesondere auch deshalb, weil der genannte Hinweis sachlich verständlich und ausgewo-

#### Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

##### Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3  
10623 Berlin

##### Postanschrift & Geschäftsstelle

Friedrichstraße 52  
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91

Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92

[mail@bwf-verband.de](mailto:mail@bwf-verband.de)

[www.bwf-verband.de](http://www.bwf-verband.de)

##### Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)

Carsten Bokelmann

Daniel Förtsch

Dirk Freitag

Holger Gröber

Franz Christian Kalischer

Thorsten Klanten

Dr. Annette Kliffmüller-Frank

##### Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach

[m.sterzenbach@bwf-verband.de](mailto:m.sterzenbach@bwf-verband.de)

##### Justiziar

Dr. Hans Mewes

Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132

Fax: +49 (0) 40 36 80 5 - 333

[h.mewes@bwf-verband.de](mailto:h.mewes@bwf-verband.de)

##### Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt

**BLZ** 500 700 24, **Kto.** 018 32 10 00

gen ist, überdies wegen des tatbestandlichen Zusatzes „in der Regel“ aber auch keine völlig uneingeschränkte Inanspruchnahme normiert.

Wir gehen daher davon aus, dass der genannte Hinweis auch im Rahmen des künftigen Aufsichtsregimes in der bisherigen Form weiter gilt und die Verwaltungspraxis insoweit konsistent ist.

Sollte unsere Einschätzung von Seiten der Bundesanstalt nicht geteilt werden oder begründeter Anlass für eine andere Sichtweise bestehen, wären wir für einen entsprechenden Hinweis dankbar. Wir würden dieses Thema gerne auch gegenüber den Mitgliedern im Bundesverband aufgreifen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit am Finanzplatz hiervon betroffen sind.

Für Rückfragen in dieser Sache stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes

Justiziar